

(Präsident.)

(A) gemeine Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, Gesamtministerium und Staatsrat, Kabinettskanzlei und Ordenskanzlei betr.

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 414.) Desgleichen über Kap. 1 bis 12 und 21a des Rechenschaftsberichtes auf die Finanzperiode 1908/09, Forsten, Domänen und Intraden, Kalkwerke, Hofapotheke, Elsterbad, Leipziger Zeitung, Porzellanmanufaktur, Steinkohlenwerk zu Zauckerode, Braunkohlenwerk zu Leipzig. Staatliche Hüttenwerke bei Freiberg und Staatliche Erzbergwerke bei Freiberg sowie Für Nachzahlung von Wohnungsgeldzuschüssen usw. betr.

Präsident: Zur Schlußberatung auf eine Tagesordnung.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Die Kammer hat gestern beschlossen, die fünf heute auf der Tagesordnung stehenden Anträge in gemeinsame Beratung zu nehmen.

Wir kommen zunächst zum ersten Punkte: Allgemeine Vorberatung über den Antrag des Abg. Kleinhempel und Genossen wegen Abänderung des sächsischen Gesetzes vom 23. August 1878, das Disziplinarverfahren gegen städtische Beamte betreffend. (Drucksache Nr. 1.)

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Antragsteller Kleinhempel das Wort.

Abg. Kleinhempel: Meine Herren! Mit dem von meinen politischen Freunden und mir gestellten Antrage, Drucksache Nr. 1, ist beabsichtigt, gewissen Gruppen von Vorständen und Beamten sächsischer Gemeinden zu einem gesetzlichen Schutze im Disziplinarverfahren zu verhelfen, dessen sie zeitlich entbehren mußten. Das Disziplinarverfahren gegen Staatsbeamte, Geistliche und Lehrer ist in Sachsen gesetzlich und möglichst einheitlich geordnet. Wenn auch hier noch Mängel vorliegen mögen, so besteht doch für die zuletzt genannten Beamtengruppen ein nicht zu unterschätzender gesetzlicher Schutz. Der gleiche Schutz ist durch Gesetz vom 23. August 1878 ausgedehnt auf Ratsmitglieder in Städten mit Revidierter Städteordnung, ferner auf die auf Lebenszeit angestellten Bürgermeister in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie auf Unterbeamte in beiderlei Städten, soweit sie auf Lebenszeit angestellt sind oder denen gegenüber das Kündigungsrecht erloschen ist.

Des mehrgenannten Vorteils eines landesgesetzlichen Schutzes im Disziplinarverfahren entbehren dagegen leider noch die nicht auf Lebenszeit gewählten Bürgermeister in

kleinen und mittleren Städten, ferner die nicht auf Lebenszeit oder nicht unkündbar angestellten Beamten von beiderlei Städten, sowie sämtliche Gemeindevorstände und schließlich alle Beamten der Landgemeinden. Es sind also sehr viele Gemeindebeamte, die mehr oder weniger schutzlos, zum mindesten aber ungenügend geschützt sind, wenn sie das Unglück haben, in ein Disziplinarverfahren verwickelt zu werden.

Während die Ratsmitglieder in revidierten Städten bei einer Wiederwahl gesetzlich auf Lebenszeit zu wählen sind, kommt bei Bürgermeistern der mittleren und kleinen Städten die Wahl auf Lebenszeit ganz selten vor, bildet also nur die Ausnahme. Ebenso genießen die Unterbeamten in Städten beiderlei Art nur ausnahmsweise den Vorteil, auf Lebenszeit oder ohne Kündigungsvorbehalt angestellt zu werden. Mögen auch in einzelnen Städten und Dörfern die Disziplinarverhältnisse der Beamten ortsgesetzlich geregelt sein, so erscheint dies doch nicht ausreichend. In manchen solcher Ortsgesetze ist bestimmt, daß im Disziplinarverfahren die Vorschriften des Gesetzes vom 23. August 1878 sinngemäß anzuwenden sind. Zunächst erscheint es mir zweifelhaft, ob eine solche Lösung durch Ortsgesetz überhaupt gangbar ist. Einzelne solcher Ortsgesetze sind anstandslos bestätigt worden, es gibt aber auch Fälle der Nichtbestätigung. Jedenfalls ist dies kein erwünschter Zustand.

Die Disziplinargewalt über Bürgermeister in mittleren und kleinen Städten und über Gemeindevorstände steht gesetzlich dem Amtshauptmann zu. Der Amtshauptmann kann nach Gehör des Bezirksausschusses einen Bürgermeister oder Gemeindevorstand auf Zeit oder auch gänzlich vom Amte entfernen. In die Hand einer einzelnen Person — denn nicht die Zustimmung, sondern nur das Gehör des Bezirksausschusses ist erforderlich — ist somit das Schicksal eines Beamten gestellt, und gegen solche Entscheidungen gibt es nicht einmal ein geordnetes Rechtsmittelverfahren.

Meine Herren! Ich erkenne gern an, daß die Herren Amtshauptleute den Bürgermeistern und Gemeindevorständen ihres Bezirks den gebotenen Schutz angeeignet lassen, allein es liegen auch Fälle vor, wo die Disziplinargewalt mit außergewöhnlicher und überspannter Strenge gehandhabt wurde.

Es liegt mir völlig fern, Fehler eines Beamten — und sei es ein Gemeindevorstand — zu beschönigen, im Gegenteil, das Einschreiten ist auch in solchen Fällen geboten. So viel ist aber als sicher anzunehmen, daß, wenn in dem einen besonderen Falle das Disziplinarverfahren nach dem Gesetze vom 23. August 1878 durchzuführen gewesen wäre, die Entscheidung wesentlich milder